



STELLUNGNAHME zum Antrag	Vorlage Nr.:	2019/0917
KAL/Die PARTEI-Gemeinderatsfraktion	Verantwortlich:	Dez. 6
Bebauungsplan Fasanengarten		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	24.09.2019	11	x	

Kurzfassung

Das noch laufende Petitionsverfahren hindert die Beschlussfassung im Gemeinderat nicht.

Der Satzungsbeschluss kann deshalb ungeachtet des noch laufenden Petitionsverfahrens gefasst werden.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu			
IQ-relevant		Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Das noch laufende Petitionsverfahren hindert die Beschlussfassung im Gemeinderat nicht.

Die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zur Petition wurde an den Petitionsausschuss des Landtages weitergeleitet. Der Stadtverwaltung ist nicht bekannt, wann der Petitionsausschuss die Petition behandeln wird.

Die Stellungnahme des Ministeriums liegt der Stadtverwaltung nicht vor. Wie in vergleichbaren Petitionsverfahren zu Bauleitplanverfahren dürfte das Ministerium darauf hinweisen, dass die Stadt Karlsruhe das Bebauungsplanverfahren wegen der Planungshoheit der Gemeinde in eigener Verantwortung fortführen und abschließen kann. Die Bauleitplanung ist ein integraler Bestandteil der durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten Planungshoheit der Gemeinde. Es handelt sich hier um eine Aufgabe der weisungsfreien Selbstverwaltung.

In diesem Selbstverwaltungsbereich greift das bei Petitionen grundsätzlich zu beachtende sogenannte "Stillhalteabkommen" zwischen dem Petitionsausschuss des Landtags und den Landesministerien nicht unmittelbar ein. Die Verbindlichkeit des "Stillhalteabkommens" erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung. Auf telefonische Nachfrage bestätigte das Ministerium diese Rechtsauffassung.

Das Ministerium hat den Petitionsausschuss des Landtages über den geplanten Satzungsbeschluss und den bereits laufenden Bauantrag informiert. Es bestätigte, dass die Stadt Karlsruhe in Bauleitplanverfahren als Selbstverwaltungsaufgabe eigenständig über die weiteren Verfahrensschritte entscheiden kann.

Der Satzungsbeschluss kann deshalb ungeachtet des noch laufenden Petitionsverfahrens gefasst werden, um den Vorhabenträger, der bereits im Dezember 2015 in das Verfahren eingestiegen ist, nicht noch länger auf sein Baurecht warten zu lassen.